

Kommentar zum Informationsschreiben der BNetzA an Anlagenbetreiber

Als Stromnetzbetreiber sind wir nach § 25 Abs. 4 und 5 der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) zur schriftlichen Information bestimmter Betreiber von EEG-Anlagen und KWK-Anlagen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommen wir hiermit nach.

Betroffen sind zwei Personengruppen, nämlich:

- **Betreiber von EEG-Anlagen**, die an unser Netz angeschlossen und vor dem 01.07.2017 in Betrieb genommen worden sind (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1 MaStRV)

sowie

- **Betreiber von KWK-Anlagen**, die an unser Netz angeschlossen sind, eine Zahlung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz erhalten und vor dem 01.07.2017 in Betrieb genommen worden sind (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 MaStRV).

Diese Betroffenen **müssen** sich im Marktstammdatenregister registrieren und die Daten für ihre Bestandseinheiten bestätigen und erforderlichenfalls korrigieren und ergänzen (vgl. § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 MaStRV).

Sofern die Betreiber von Bestandseinheiten bis zum 30.06.2019 nicht die Bestandsdaten nach § 12 Abs. 1 MaStRV bestätigt und erforderlichenfalls ergänzt haben, werden folgende Ansprüche ab diesem Zeitpunkt **solange nicht fällig**, bis eine Registrierung der Einheiten nach § 12 Abs. 2 MaStRV erfolgt ist:

- Ansprüche auf Zahlungen von Marktprämien, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämien nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz und Abschlagszahlungen auf diese Zahlungen oder
- Ansprüche auf Zuschlagszahlungen und sonstige finanzielle Förderungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (vgl. § 25 Abs. 6 MaStRV).

Nach § 25 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 3 MaStRV sollen die **Informationen und Hinweise mittels von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Vorlage** erfolgen. Die entsprechende Vorlage der Bundesnetzagentur mit Stand vom 01.12.2017 haben wir diesem Schreiben unverändert zur Kenntnisnahme **beigefügt**. Bitte beachten Sie, dass der im Schreiben genannte 01.08.2019 falsch sein dürfte. Nach unserer Bewertung ist der 01.07.2019 gemeint.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass mit diesem Schreiben **keine Informationen oder Hinweise** jenseits des Anwendungsbereichs von § 25 Abs. 4 und 5 MaStRV verbunden sind. Wir empfehlen Ihnen daher, sich stets selbst über die jeweils geltende Sach- und Rechtslage zu informieren. Das gilt insbesondere mit Blick auf die Verfügbarkeit des von der Bundesnetzagentur verspätet zur Verfügung gestellten Webportals zum Marktstammdatenregister und auf etwaige sonstige Melde- bzw. Registrierungspflichten. Rückfragen richten Sie bitte an die von der Bundesnetzagentur im beiliegenden Schreiben genannten Ansprechpartner.